

Förderungsrichtlinien

*Wohnbauförderung und sonstige Förderung der
Gemeinde Ampass*

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2004 folgende Förderungsmaßnahmen bzw. Richtlinien betreffend Gewährung einer nicht rückzahlbaren Wohnbauförderung und sonstigen Förderungen der Gemeinde Ampass mit Wirkung vom 01.01.2005, an begünstigte Personen für Eigenheime, Reihenhäuser und Mehrfamilienwohnhäuser:

Eine Förderung wird nur jenen Personen gewährt, welchen von der Gemeinde Ampass ein Erschließungskostenbeitrag vorgeschrieben wird. Das gilt auch für Personen welche ein Eigenheim in einer förderungsfähigen Wohnanlage erwerben, und der Erschließungsbeitrag dem Bauträger vorgeschrieben wird.

Neben den dzt. Wohnverhältnissen und den sich daraus ergebenden Wohnverhältnissen ist auch das Einkommen maßgebend.

Die Wohnbauförderung kann nur Personen zugute kommen, die auf Grund ihres Einkommens nicht die Möglichkeit haben, sich aus eigener Kraft ihren Wohnbedarf zu decken. Dafür wurde der Begriff „begünstigte Personen“ geprägt.

Als begünstigt und damit als förderungsfähig gelten generell nur Personen, die eine Förderung aus Mitteln der Wohnbauförderung des Landes Tirol erhalten. Ein entsprechender Nachweis (Förderungszusicherung) ist gleichzeitig mit dem Ansuchen vorzulegen.

Voraussetzung für die Förderung sind weiters, dass

- der Förderungswerber hinsichtlich der zu verbauenden Liegenschaft Eigentümer (Miteigentümer, bei verheirateten genügt ein Ehepartner als Eigentümer bzw. Miteigentümer), bzw. Bauberechtigter ist. Das Baurecht muss dem Förderungswerber in diesem Falle auf mindestens 50 Jahre eingeräumt sein.
- der Förderungswerber zur Zeit der Einbringung des Begehrens zum Kreis der begünstigten Personen zählt.
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 einem österreichischen Staatsbürger gleichgestellt ist.

Nicht gefördert werden aber Ferien-, Zweit- oder so genannte Vorsorgewohnungen.

Der Bauplatz (§ 2 (1) Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) wird für Personen lt. nachstehendem Punkt 1 lit. a-b bis zu 400 m², die Baumasse (§ 2 Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) bis zu 600 m³ gefördert. Bei Überschreitung dieses Ausmaßes entfällt für den darüber hinausgehenden Bauplatz- und Baumassenanteil die Förderung. Bei Wohnanlagen wird der Anteil der zu fördernden Wohnung in geeigneter Form errechnet. In die Wohnsitzklausel (5 Jahre Hauptwohnsitz in Ampass) fallen auch jene Personen, welche in früheren Jahren in Ampass mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

1. Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt für begünstigte Personen:

- a) 50 % des jeweils vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages für Personen, welche seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Ampass ihren Hauptwohnsitz begründen, wobei für die Zeitbemessung die Rechtskraft des Erschließungsbeitragsbescheides maßgebend ist.
Hat bei Verheirateten ein Ehepartner, welcher nicht Eigentümer bzw. Miteigentümer ist, in der Gemeinde Ampass mindestens 5 Jahre den Hauptwohnsitz, so wird dem Bauwerber ebenfalls die 50%ige Förderung gewährt, sofern die Voraussetzungen für die begünstigte Person zutreffen.
- b) Wenn der Bauwerber, oder einer seiner Familienangehörigen in den letzten 15 Jahren bereits eine Wohnbauförderung der Gemeinde Ampass erhalten hat, wird diese index-wertgesichert von der neuerlichen Förderung in Abzug gebracht.

2. Weitere Förderungen werden gewährt:

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall, Stadel, Schuppen, Garage zur Unterbringung von landw. Fahrzeugen und Geräten udgl.) 50 % des Erschließungsbeitrages für den Baumassenanteil. Für den Bauplatzanteil wird die verbaute Fläche einschließlich des für die gesetzlichen Abstände erforderlichen Grundes mit 50% des Erschließungsbeitrages gefördert.

Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens durch den Gemeinderat.

Der Förderungsbetrag wird auf Ansuchen bei der Einbringung der „Anzeige der Bauvollendung“ gem. § 35 TBO 2001 des betreffenden Bauvorhabens gewährt und zur Auszahlung gebracht. Ausgenommen sind Bauvorhaben für welche gem. § 36 (1) TBO 2001 weiterhin eine Benützungsbewilligung erforderlich ist. Hier bleibt die bestehende Regelung aufrecht, wonach der Förderungsbetrag auf Ansuchen bei der bescheidmäßigen Erteilung der Benützungsbewilligung gewährt, und zur Auszahlung gebracht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Richtlinien-Beschluss um Förderungsmaßnahmen der Gemeinde handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die bestehenden Förderungsrichtlinien treten mit in Krafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.